

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

24.09.2003

Geschäftszahl

97/13/0232

Rechtssatz

Im Beschwerdefall liegt eine zeitlich nicht festgelegte Möglichkeit für den Abgabepflichtigen vor, seine um 1.300.000 S erworbene Beteiligung zum Nennwert von 1.000.000 S abzutreten. Dies allein erlaubt der belangten Behörde nicht, von einer von vornherein befristeten Beteiligung auszugehen.